

FINANZORDNUNG

der Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V.

§ 1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2) Es gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- 1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und vom Jugendvorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- 2) Der jeweilige Haushaltsplan ist bis zum 30.11. für das Folgejahr aufzustellen.
- 3) Im jeweiligen Haushaltsplan sollten die wesentlichen Kosten aufgeführt werden, z.B.
 - a) Kosten Spielbetrieb
 - b) Kosten Verwaltung, Ehrungen etc.
 - c) Kosten Einkauf
 - d) Zinsen und Tilgung Darlehn
 - e) Zuschüssen und Spenden
 - f) Einnahmen Verkauf
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Instandhaltung
 - i) Ausbildung

§ 3 Jahresabschluss

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss der Jahresabschluss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.
- 2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Rechnungsprüfern gemäß § 19 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Rechnungsprüfer berechtigt, regelmäßig

FINANZORDNUNG

der Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V.

und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

3) Die Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1) alle Finanzgeschäfte werden über die jeweiligen Vereinskassen (Senioren + Jugend) abgewickelt.

2) Der jeweilige Leiter Finanzen (Senioren + Jugend) verwaltet die Vereinskassen.

3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Seniorenabteilung und der Jugendabteilung werden getrennt verbucht. Leistungen können nach vorheriger Einigung verrechnet werden.

4) Zahlungen werden vom Leiter Finanzen nur geleistet, wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, zur Verfügung stehen.

5) Der jeweilige Leiter Finanzen (Senioren + Jugend) sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Die jeweiligen Vorstände (Senioren + Jugend) erhalten jederzeit – wenn gewünscht – Einblicke in die geführten Konten.

6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden. (z.B. Großveranstaltungen)

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.

2) Die Mitgliedsbeiträge stehen der jeweiligen Abteilung (Senioren bzw. Junioren) in voller Höhe zur Verfügung.

3) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweilige Vereinskasse (Senioren bzw. Jugend) verbucht. Sie stehen somit auch der jeweiligen Abteilung zu, können jedoch auch nach vorheriger Vereinbarung verrechnet werden.

4) Die Finanzmittel sind entsprechend § 1 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

a) - dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von EUR 5.000.-

b) - den anderen Mitgliedern des Vorstandes bis zu einer Summe von 1.000,-

b) - dem jeweiligen Vorstand mit mindestens 3 Mitgliedern bis zu einer Summe von EUR

FINANZORDNUNG

der Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V.

10.000.-

- c) - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 10.000.-
- 2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- 3) Bei Eingehen von Verbindlichkeiten über 500€ ist mit dem Leiter Finanzen die Frage der notwendigen finanziellen Liquidität zu klären.

§ 7 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr ist über die bestehenden Vereinskassen zu leiten und sollte vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 4) Es gilt das „Vier-Augen-Prinzip“, d.h. anzuweisende Buchungen müssen vom jeweiligen Leiter Finanzen zzgl. eines Vorstandmitgliedes unterzeichnet oder Zahlungen vom jeweiligen Bankkonto freigestellt werden.

§ 8 Spenden

- 1) Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen zur Steuerbegünstigung auszustellen.
- 2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

§ 9 Inventar

- 1) Zur Erfassung des Inventars ist vom jeweiligen Leiter Finanzen unter Mithilfe der jeweiligen Geschäftsführung ein Inventar-Verzeichnis anzulegen
- 2) es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
 - a) Anschaffungsdatum
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes
 - c) Anschaffungs- und Zeitwert
 - d) beschaffende Abteilung (Senioren bzw., Junioren)

FINANZORDNUNG

der Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V.

- e) Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen)
- 3) Zum Haushaltsplanentwurf ist eine Inventurliste vorzulegen
- 4) Sämtliche in den Sparten vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte etc) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Unabhängig davon, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

§ 10 Zuschüsse

- 1) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die jeweilige Abteilung.
- 2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsberatung verteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2025 in Kraft.